



Bebauungsplan Nr. 69 "Zementwerk Mersmann" **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Beratungsfolge:

21.10.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Rat übt sein Rückholrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 Hauptsatzung und § 2 Nummer 3 Zuständigkeitsordnung aus und zieht die Entscheidungszuständigkeit über die Aufstellung dieser Bauleitplanung an sich.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Zementwerk Mersmann“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Durch den Bebauungsplan soll auf den Flächen des Zementwerkes Mersmann im Osten der Stadt Beckum der Standort für die Zementindustrie gesichert und städtebaulich geordnet werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans beinhaltet folgende Grundstücke: Gemarkung Beckum, Flur 26, Flurstücke 133 tlw., 137 tlw., und 166

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Verfahren derzeit keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung momentan keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches, erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Erläuterungen

Umgrenzung:

Im Norden durch den südlichen Endpunkt des Klapperweges und der nördlichen Begrenzung der Betriebsfläche des Zementwerks Mersmann,
im Osten durch den vorhandenen Weg, angrenzend an die Betriebsfläche des Zementwerks Mersmann,
im Süden durch die nördlich an den Lippweg angrenzende ehemalige Steinbruchfläche sowie
im Westen durch den ehemaligen Steinbruch Honerberg.

In Bezug auf die bestehenden Zementwerke verfolgt die Stadt Beckum seit jeher ein klares Konzept, dass sich aus der historischen Entwicklung der Zementindustrie am Standort Beckum ergibt. So sollen, wie sich auch aus dem Erläuterungsbericht des wirksamen Flächenutzungsplanes der Stadt Be-

ckum ergibt, die vorhandenen Zementwerke gefördert und zu ihren Gunsten eine klare Standortsicherung betrieben werden. Die Stärkung des Standortes Beckum für die Zementindustrie soll jedoch zielbewusst erfolgen. Das schließt es aus, die vorhandenen Zementwerksflächen für andere gewerbliche Nutzung freizugeben. Beliebige Nutzungen auf Zementwerksflächen sind daher nicht Teil der städtebaulichen Konzeption.

Um dieses Ziel zu verdeutlichen und zu konkretisieren soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf den Flächen des Zementwerkes Mersmann im Osten der Stadt Beckum der Standort für die Zementindustrie gesichert und städtebaulich geordnet werden.

Anlage/n:

Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 69 „Zementwerk Mersmann“